

Gesetz-Sammlung für die Königlichen Preussischen Staaten.

— Nr. 15. —

Inhalt: Verfügung des Justizministers, betreffend die Anlegung des Grundbuchs für einen Teil des Bezirkes des Amtsgerichts Prüm, S. 109. — Verfügung des Justizministers, betreffend die Anlegung des Grundbuchs für einen Teil des Bezirkes des Amtsgerichts Böhl, S. 109. — Bekanntmachung der nach dem Gesetze vom 10. April 1872 durch die Regierungs-Amtsblätter veröffentlichten landesherrlichen Erlasse, Urkunden etc., S. 110.

(Nr. 10514.) Verfügung des Justizministers, betreffend die Anlegung des Grundbuchs für einen Teil des Bezirkes des Amtsgerichts Prüm. Vom 11. Juni 1904.

Auf Grund der §§ 48, 49 des Gesetzes über das Grundbuchwesen und die Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen im Geltungsbereiche des Rheinischen Rechtes vom 12. April 1888 (Gesetz-Sammel. S. 52) und des Artikels 5 der Verordnung, betreffend das Grundbuchwesen, vom 13. November 1899 (Gesetz-Sammel. S. 519) bestimmt der Justizminister, daß die zur Anmeldung von Ansprüchen behufs Eintragung in das Grundbuch vorgeschriebene Ausschlußfrist von sechs Monaten

für die zum Bezirk des Amtsgerichts in Prüm gehörige Gemeinde Schüller am 15. Juli 1904 beginnen soll.

Berlin, den 11. Juli 1904.

Der Justizminister.
Schönstedt.

(Nr. 10515.) Verfügung des Justizministers, betreffend die Anlegung des Grundbuchs für einen Teil des Bezirkes des Amtsgerichts Böhl. Vom 20. Juni 1904.

Auf Grund des § 39 des Gesetzes, betreffend das Grundbuchwesen und die Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen im Gebiete der vormals freien Stadt Frankfurt sowie den vormals Großherzoglich Hessischen und Landgräflich Hessischen Gebietsteilen der Provinz Hessen-Nassau, vom 19. August 1895

Gesetz-Sammel. 1904. (Nr. 10514—10515.)

23

Ausgegeben zu Berlin den 25. Juni 1904.

(Gesetz-Sammel. S. 481) und des Artikels 5 der Verordnung, betreffend das Grundbuchwesen, vom 13. November 1899 (Gesetz-Sammel. S. 519) bestimmt der Justizminister, daß die zur Anmeldung von Ansprüchen behufs Eintragung in das Grundbuch vorgeschriebene Ausschlußfrist von sechs Monaten

für den zum Bezirke des Amtsgerichts Wöhl gehörigen Gemeindebezirk Asel am 15. Juli 1904 beginnen soll.

Berlin, den 20. Juni 1904.

Der Justizminister.

Schönstedt.

Bekanntmachung.

Nach Vorschrift des Gesetzes vom 10. April 1872 (Gesetz-Sammel. S. 357) sind bekannt gemacht:

1. das am 25. März 1904 Allerhöchst vollzogene Statut für die Listerohler Wiesengenossenschaft zu Listerohl im Kreise Olpe, durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Arnsberg Nr. 23 S. 345, ausgegeben am 4. Juni 1904;
2. der Allerhöchste Erlass vom 12. April 1904, betreffend die Genehmigung des sechsten Nachtrags zur Ostpreußischen Landschaftsordnung vom 7. Dezember 1891 und des dritten Nachtrags zu den Abschätzungsgrundfächern der Ostpreußischen Landschaft vom 18. Juni 1895 durch Sonderbeilagen zu den Amtsblättern
der Königl. Regierung zu Königsberg Nr. 22, ausgegeben am 2. Juni 1904,
der Königl. Regierung zu Gumbinnen Nr. 22, ausgegeben am 1. Juni 1904,
der Königl. Regierung zu Marienwerder Nr. 22, ausgegeben am 2. Juni 1904;
3. der Allerhöchste Erlass vom 24. April 1904, betreffend die Verleihung des Enteignungsrechts an die Stadtgemeinde Bochum zum Erwerbe der zur Erweiterung der Wassergewinnungsanlagen des städtischen Wasserwerkes in der Gemarkung Stiepel erforderlichen Grundstücke, durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Arnsberg Nr. 21 S. 328, ausgegeben am 21. Mai 1904;

4. der Allerhöchste Erlass vom 27. April 1904, betreffend die Verleihung des Enteignungsrechts an die Stadtgemeinde Berlin behufs Erwerbung der zur Freilegung der Behmstraße erforderlichen Flächen, durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin Nr. 22 S. 214, ausgegeben am 3. Juni 1904;
5. der Allerhöchste Erlass vom 29. April 1904, durch welchen der Stadtgemeinde Mühlhausen i. Th. das Recht verliehen worden ist, das zu der geplanten Ableitung der Thomasquelle nach dem Popperöder Bach erforderliche Grundeigentum im Wege der Enteignung zu erwerben oder soweit dies ausreicht mit einer dauernden Beschränkung zu belasten, durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Erfurt Nr. 22 S. 135, ausgegeben am 28. Mai 1904;
6. das am 29. April 1904 Allerhöchst vollzogene Statut für die Drainagegenossenschaft Lengefeld zu Lengefeld im Landkreise Mühlhausen i. Th. durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Erfurt Nr. 23 S. 139, ausgegeben am 4. Juni 1904;
7. der Allerhöchste Erlass vom 12. Mai 1904, betreffend die Verleihung des Enteignungsrechts z. c. an den Kreis Belgard für die von ihm zu bauende Chaussee von der Polzin-Rambin-Glöziner Chaussee bis zur Körlin-Jastrower Chaussee und von dieser Chaussee bis zur Groß-Tychow-Jagertower Chaussee, durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Cöslin Nr. 23 S. 135, ausgegeben am 9. Juni 1904;
8. der Allerhöchste Erlass vom 16. Mai 1904, betreffend die Verleihung des Enteignungsrechts an die Stadt Bocholt zur Entziehung oder dauernden Beschränkung des zur Durchführung der Regulierung der Aa in der Stadtfeldmark Bocholt erforderlichen Grundeigentums, durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Münster Nr. 23 S. 121, ausgegeben am 9. Juni 1904;
9. der Allerhöchste Erlass vom 16. Mai 1904, betreffend die Verleihung des Rechtes zur Chausseegelderhebung z. c. an den Kreis Lauban für die von ihm ausgebauten Chaussee von Marklissa über Hartmannsdorf bis zur Landesgrenze, durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Liegnitz Nr. 25 S. 149, ausgegeben am 18. Juni 1904.

